

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Maler und Tapezierer, die den Berufsgruppen der Maler und Anstreicher, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer angehören.
Bei Betrieben, die gleichzeitig mehreren Arbeitgeberorganisationen angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit nach den Grundsätzen des Arbeitsverfassungsgesetzes zu beurteilen.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Rahmenrechtliche Änderungen

1. In Art. XIX. II. des Rahmenkollektivvertrages wird in Z 2. folgende Anmerkung als letzter Absatz eingefügt:

Anmerkung:

Unter dem Stundenlohn ist der kollektivvertragliche Mindestlohn zuzüglich aller regelmäßigen Entgeltbestandteile i.S.d. § 6 UrlG (mit Ausnahme der Zulagen und Zuschläge) zu verstehen.

2. In Art. XIX. II. des Rahmenkollektivvertrages wird folgende Ziffer 2a. eingefügt:

2a. Für den Bereich der Korrossionsschutzanstrich- und Straßenmarkierungsarbeiten ist abweichend von Z 2 der Urlaubszuschuss wie folgt zu berechnen:

Dieser beträgt pro Woche der Betriebszugehörigkeit bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Dienstjahren 2,25 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren 2,63 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren 3,00 Stundenlöhne auf Basis des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen.

Alle Zeiten der Betriebszugehörigkeit innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammengezählt. Bei Teilzeitarbeit ist der Urlaubszuschuss im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechend zu aliquotieren.

Artikel III - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Die Regelung des Punkt XIX. II. Z 2a. ist bis 30.4.2013 befristet.

Für den Bereich der Korrossionsschutzanstrich- und Straßenmarkierungsarbeiten soll in einer Arbeitsgruppe eine Neuregelung des Urlaubszuschusses erarbeitet werden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis realisiert werden, verlängert sich die Regelung um ein weiteres Jahr.

Wien, am 31. Oktober 2012

**Für die
Bundesinnung der Maler und Tapezierer**

Erwin Wieland
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer